



**Beratungszentrum
für Migranten und
Migrantinnen**

Hoher Markt 8/4/2/
A-1010 Wien
Tel.: + 43 1 712 56 04
Fax: + 43 1 712 56 04 30

Wien, am 14.01.2017

Stellungnahme

Hiermit nimmt das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen zu dem in Begutachtung befindlichen Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017) geändert werden, Stellung.

Wir begrüßen die für unsere Klientel zum Großteil günstigen geplanten Änderungen und erlauben uns zu den einzelnen Bestimmungen noch Abänderungsvorschläge einzubringen:

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

§ 21a Abs. 4 Z 4 NAG

Familienangehörige von Asylberechtigten, die eine Rot-Weiß-Rot Karte Plus nach dem NAG anstreben, von der Pflicht, ein A1 Deutschzertifikat vor Beantragung des Aufenthaltstitels vorzulegen, zu befreien, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Erfahrungsgemäß ist es in den Ländern, aus denen Flüchtlinge kommen, immer besonders schwer, die Voraussetzungen des § 21 a Abs. 1 NAG zu erfüllen. Nicht umfasst von der geplanten Änderung sind jedoch Familienangehörige von Asylberechtigten, die bereits österreichische Staatsbürger geworden sind bzw. von Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten, die auf einen Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU umgestiegen sind.

Generell verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen zum § 21 a NAG, der unserer Ansicht nach nicht mit der Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG sowie den die Richtlinie betreffenden Guidelines der europäischen Kommission im Einklang steht.

§§ 43 b und 62 NAG

Problematisch erscheint, dass für Personen, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Besatzungsmitglieder in der grenzüberschreitenden Schifffahrt gem. § 1 Abs. 2 lit e AuslBG bisher eine Aufenthaltsbewilligung Sonderfälle erhalten konnten, nun weder eine Niederlassungsbewilligung noch eine Aufenthaltsbewilligung vorgesehen wurde. Da diese Personen, wie auch die anderen in § 43 genannten Personengruppen, langfristig in Österreich ansässig sein können, sollte ihnen auch eine „Niederlassungsbewilligung- Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, ihren Familienangehörigen eine „Niederlassungsbewilligung“.

§ 46 Abs.4 NAG

Bisher war es für InhaberInnen einer „Aufenthaltsbewilligung – Familienangehöriger“ möglich, eine Beschäftigungsbewilligung zu bekommen. Aufgrund der Single-Permit Richtlinie 2011/98/EU wäre dies mit einer „Niederlassungsbewilligung“ nicht zulässig. Um diese Personen nicht schlechter zu stellen, sollte, wenn die Voraussetzungen für eine Beschäftigungsbewilligung gem. § 4 AuslBG vorliegen, eine Rot-Weiß-Rot Karte Plus Karte erteilt werden.

Fremdenpolizeigesetz**§ 64 FPG**

In den Übergangsbestimmungen sollte klargestellt werden, dass die Änderung des Beginns des Fristablaufes eines Aufenthaltsverbots nur für neue, nach in Kraft treten der Novelle erlassene Aufenthaltsverbote gilt. Andernfalls käme es zu einer unzulässigen rückwirkenden Schlechterstellung Betroffener.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente.

Das Team des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen

Rückfragen an:

Mag. Dunja Bogdanovic-Govedarica

d.bogdanovic@migrant.at